

STATUTEN

Chay Ya in Liechtenstein e.V.

Verein für Gesundheit, Bildung und globale Armutsbekämpfung

c/o LieAdvice AG

Landstrasse 25

9490 Vaduz

Fassung vom 30.07.2019

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Chay Ya in Liechtenstein e.V.“ besteht ein ausschliesslich gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 246 ff des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes mit Sitz in Vaduz. Der Verein ist beim Amt für Justiz (Handelsregister) des Fürstentum Liechtenstein eingetragen.

Art. 2 Zweck

Der Vereinszweck dient ausschliesslich der Förderung und Hilfe von Menschen in Staaten des sogenannten „globalen Südens“ (ehemalige „Dritte Welt“) sowie der Entwicklung und Unterstützung von armutsverringern Projekten weltweit.

Der Verein ist unwiderruflich gemeinnützig und leistet einen Beitrag in der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe im globalen Süden und in entlegenen Gegenden weltweit. Er ist in keiner seiner Funktionen auf Gewinn ausgerichtet.

Ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe wird nicht betrieben.

Art. 3 Dauer

Der Verein ist in seiner Dauer nicht beschränkt.

Art. 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes sammelt der Verein finanzielle Mittel bzw. nimmt solche entgegen.

Näheres kann in einem separaten Reglement festgelegt werden.

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.

Erwerb der Mitgliedschaft

Anträge auf Mitgliedschaft haben schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme im Verein ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind verpflichtet, die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu wahren.

Austritt und Ausschluss

Austrittserklärungen von Mitgliedern haben schriftlich an den Vorstand des Vereins zu erfolgen.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins schaden oder gegen die Statuten und deren Bestimmungen verstossen, mittels Beschlusses aus dem Verein auszuschliessen.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle (fakultativ)

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder und ist je nach Bedarf mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder auf elektronischem Wege mit Beilage der Traktandenliste und unter Bekanntgabe von Ort, Datum und Zeit. Mitglieder des Vereins können Anträge spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege einreichen.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgabenbereiche:

- Wahl oder Abberufung des/der Präsidenten/in, des/der Vizepräsidenten/in und den übrigen Vorstandsmitgliedern sowie der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes vom Vorstand
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Abänderung oder Ergänzung der Vereinsstatuten (vorbehaltlich bleibt Art. 2 Zweck)
- Beschlussfassung über alle weiteren auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausgenommen hierbei ist die Abänderung oder Ergänzung der Vereinsstatuten sowie der Auflösung des Vereins, welche eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder bedarf.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Präsidenten/in, vom/von der Vizepräsident/in oder von den übrigen Vorstandsmitgliedern geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches der Leitende der Mitgliederversammlung und der/die gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird, vertritt den Verein nach aussen und besteht aus mindestens zwei bis zu maximal fünf Mitgliedern, welche auf vier Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand besteht aus einem/einer Präsidenten/in, einem/einer Vizepräsidenten/in und aus den übrigen Vorstandsmitgliedern.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte und der Vereinsaktivitäten im Rahmen der Statuten und des allfälligen Reglements, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind;
- b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung derer Beschlüsse;
- c) Aufnahme der Mitglieder des Vereins

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und beschliesst Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in. Beschlüsse dürfen auch auf den Zirkularwegen gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind und keine Sitzung von einem Vorstandsmitglied ausdrücklich verlangt wird.

Der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in und die übrigen Vorstandsmitglieder üben das Zeichnungsrecht kollektiv zu zweien aus.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle, welche aus zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes sind, besteht. Die Mitgliederversammlung kann die Revisionstätigkeiten auch einem inländischen Treuhandbüro oder einem Wirtschaftsprüfer übertragen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 11 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr und endet erstmals auf den 31. Dezember 2019.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 13
Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung mit den Stimmen von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beschliesst oder der Vereinszweck unerreichbar geworden ist.

Bei der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu Gunsten von einer Non-Governmental Organisation („NGO“) mit einem gleichlautenden oder ähnlichen anerkannten gemeinnützigen Zweck gemäss Art. 2 der Statuten auszuschütten

Art. 14
Gesetzesverweis

Sofern diese Statuten nichts Anderes regeln, gelten die Bestimmungen der Art. 246ff. PGR

Art. 15
Inkraftsetzung

Die Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 30.07.2019 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Vaduz, 30.07.2019


Der Vorstand und die Gründungsmitglieder:



Balthasar Hasenbach-Jaenisch, Präsident



Florian Daniel Wenaweser, Vizepräsident



Philipp Rudolf Kieber, Vorstandsmitglied